

Nr. 32 Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.10.2016 45. Jahrgang INHALT Seite B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz Gemeinde Bad Grund (Harz) Hauptsatzung, 2. Nachtrag 673 Straßenreinigungssatzung 674 Straßenreinigungsverordnung 686 Stadt Bad Lauterberg im Harz Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft / Stadtmarketing und Bau-, Umwelt- und 689 Forstausschuss, gemeinsame Sitzung am 18.10.2016 690 Ratssitzung am 19.10.2016 **Stadt Bad Sachsa** 691 Bebauungsplan Nr. 31 "Ravensberg", Satzungsbeschluss Fremdenverkehrsbeitragssatzung, 3. Nachtrag 694 Fremdenverkehrsbeitragssatzung, 4. Nachtrag 700 705 Gästebeitragssatzung, 3. Nachtrag Hauptsatzung 708 712 Hebesatzsatzung 713 Hundesteuersatzung, 9. Nachtrag Vergnügungssteuersatzung, 5. Nachtrag 714 715 Zweitwohnungssteuersatzung, 1. Nachtrag 717 Zweitwohnungssteuersatzung, 2. Nachtrag **Stadt Herzberg am Harz** 719 Ortsräte Lonau und Sieber sowie Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, gemeinsame Sitzung am 25.10.2016 Stadt Osterode am Harz

720

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

### 2. Nachtragssatzung zur H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 589), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 25. August 2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fasung

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.

#### Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bad Grund (Harz), 4. Oktober 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann Bürgermeister

### Satzung

#### der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS) beschlossen:

# § 1 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) nachfolgend Gemeinde genannt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, nach den folgenden Vorschriften als eine öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege (Winterdienst). Die Straßenreinigung beinhaltet insbesondere die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Gehwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen und Fußgängerbereichen und bei Schnee- und/oder Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, kombinierten Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Art, Umfang, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigungspflichten (Straßenreinigung und Winterdienst) sind in der Verordnung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung StrReinVO) geregelt.
- (4) Die Reinigung wird von der Gemeinde durchgeführt, soweit die Reinigungspflicht nicht durch diese Satzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen (auferlegt) wird.

#### § 2 Übertragung der Reinigung spflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Straßenreinigung der Gehwege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen den Eigentümern der an die in der Anlage verzeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt (Reinigungsstufe 1).
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Straßenreinigung der Gehwege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und –spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Fahrbahn (auch Mischflächen) sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen den Eigentümern der an die in der Anlage verzeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt (Reinigungsstufe 2).
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Straßenreinigung der Gehwege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und –spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Fahrbahn (auch Mischflächen) sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und der Fahrbahnen (auch Mischflächen) den Eigentümern der an die in der Anlage verzeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt (Reinigungsstufe 3).
- (4) Die in den Abs. 1 bis 3 genannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt nur insoweit, wie sie von den Eigentümern zumutbar mit Einsatz von einfachen Hilfsmitteln wie Besen, Schaufel, Kehrblech, Eimer, Handschneeschie-

ber und vergleichbaren Gerätschaften erfüllt werden können und wenn und soweit diese nicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts der Gemeinde, dem Verursacher oder Dritten obliegen.

- (5) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnbreite.
- (6) Die übertragenen Reinigungspflichten bestehen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (7) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

# § 3 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 4. Oktober 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrReinS)

1		Ш	IV
Übertragung der	gemäß	gemäß	gemäß
Reinigungspflicht	§ 2 Abs. 1 StrReinS	§ 2 Abs. 2 StrReinS	§ 2 Abs. 3 StrReinS
auf die Anlieger der öffentlichen Straße	Reinigungsstufe 1	Reinigungsstufe 2	Reinigungsstufe 3
	Straßenreinigung der Geh- wege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen	Straßenreinigung der Geh- wege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Fahrbahnen (auch Mischflä- chen) sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwe- gen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen	Straßen reinigung der Geh- wege, Gossen, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Hadwege, gemeinsamen Had- und Gehwege und Fahrbahnen (auch Mischflä- chen) sowie der Winterdienst auf den Gehwegen, Hadwe- gen, gemeinsamen Had- und Gehwegen und Fahrbahnen (auch Mischflächen)
Ortschaft Bergstadt			
Bad Grund (Harz) Abgunst	1		
	(1	2	
Am Cooks Steller		2	
Am Georg-Stollen Am Iberg		2 2	
- bis einschließlich Wendeplatz		2	
Am Iberg - ab Wendeplatz bis Nr. 69			3
Am Knollen		2	
- von Abgunst bis			
einschl. "Heinz-			
Grupe-Haus*; ohne			
Stichwege			
Am Knollen			3
- Stichweg Nr. 1/Nr.2 - Nr. 8			15
Am Knollen	v		3
- Stichweg Nr. 3 – Nr.			3
9 (Richtung "Hoch-			
eck*)			
Am Königsberg		2	
Am Kurpark	2	<del>-</del>	3
- von Am Rohland			150
bis Nr. 5			
Am Rohland		2	
Am Rösteberg		2	
Am Taubenborn		2	
An der Post	Š	2	
Bergstraße	1		
Braugasse	S	2	
Bremer Weg		2	
Clausthaler Straße	1		
- im Verlauf der L 524			200
Clausthaler Straße			3
- Fußwege zu und			
vor den Grundstü-			
cken Nr. 24 – 26	w.	29	
Danziger Straße		2	
Eichelbachtal		2	
Eichelberg	8	2	(
Elisabeth Straße	÷	2	

- von Clausthaler Straße bis einschl, Wendebereich bei Nr. 3 Elisabethstraße - fußlädinger Stichweg bei Nr. 3 bis Nr. 2 Elisabethstraße - fußlädinger Stichweg bei Nr. 3 bis Nr. 2 Elisabethstraße - ab Wendebereich bai Nr. 3 bis Schurf- bergstraße - Grüne Tanne - 2 Helmkampffstraße - Hife Gottes - Hife Gottes - Hauptzug von Grü- ne Tanne/Am Knollen bis Schliseirer straße chne Stichwege, Neberatrecken etc Hife Gottes - Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hife Gottes - Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hife Gottes - Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hife Gottes - Stichstraße bei Nr. 9 – Nr. 10 Hife Gottes - Stichstraße bei Neberatrecken etc Hife Gottes - Stichstraße bei Neberatrecken etc Hife Gottes - Stichstraße bei Neberatrecken etc Hife Gottes - Stichstraße bei Nr. 2 - Hife Hibichweg - Neberatrecken etc Stichwege, Neberstrecken etc Stichwege, Neb			-	
Wendebereich bei   N. 3   Steinscheich bei   N. 4   Steinscheich bei   N. 4   Steinscheich   Stein	- von Clausthaler			
N. 3				
Elisabethstraße	Wendebereich bei			
- fulfilatinger Stichweg bei Nr. 2 bis Nr. 3 bis Nr. 3 bis Nr. 2 bis Nr. 3 b	CONTRACTOR OF THE STATE OF THE			150
bai Nr. 2   bai Nr. 2	Elisabethstraße			3
Elisabethstraße	<ul> <li>fußläufiger Stichweg</li> </ul>			65
- ab Wendebereich beingstraße Grüne Tanne	bei Nr. 3 bis Nr. 2			
bei Nr. 3 bis Schurf- bergstraße Crüne Tanne Helmkampffstraße Hiffe Gottes 1 - Hauptzug von Grüne Tanne Mollen bis Schlesier-straße ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7  Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7  Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7  Hiffe Gottes - fußläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7  3 - Alle Stichwege, Nebenstrecken etc.  streken etc stichwege, Nebenstrecken etc stockwege, Nebenstrecken	Elisabethstraße			3
Dergstraße   Crûne Tanne   2   Crûne Tanne   2   Helmkampfistraße   1   Hauptzug von Grüne Tanne/Am Knollen   bits Schlesier-straße ohne Stichwege, Nebenstrecken etc.   Hilfe Gottss   1   Stichwege, Nebenstrecken etc.   Hilfe Gottss   2   Stichstraße bein   N. 8 - Nr. 10	- ab Wendebereich			8000
Dergstraße   Crûne Tanne   2   Crûne Tanne   2   Helmkampfistraße   1   Hauptzug von Grüne Tanne/Am Knollen   bits Schlesier-straße ohne Stichwege, Nebenstrecken etc.   Hilfe Gottss   1   Stichwege, Nebenstrecken etc.   Hilfe Gottss   2   Stichstraße bein   N. 8 - Nr. 10	bei Nr. 3 bis Schurf-			
Grüne Tanne				
Helimkampfistraße		-	2	
Hilfe Gottes				
- Hauptzug von Grü- ner Tanner/Am Knollen bis Schlesier-straße ohne Stichwege, Nebenstracken etc. Hilfe Gottes - Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hilfe Gottes - Jufüßläufige Verbin- dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hilfe Gottes - alle Stichwege, Nebenstracken etc., soweit nicht vorste- hend besonders ge- nannt Hoher Weg - Lauptzug ohne Stichwege, Neben- stracken etc., stichwege, Neben- stracken etc. Hübichweg - Nebenstracken knr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichwege, Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstracken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis ein- stich Nr. 3		1		1
neTanne/Am Knollen bits Schlesier-straße ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hilfe Gottes - Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hilfe Gottes - fußläufige Verbindungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hilfe Gottes - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 -				
bis Schlesier-straße ohne Stichwege, Nebenstracken etc. Hilfe Gottes - Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hilfe Gottes - Jufüßlärige Verbindungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hilfe Gottes - Jale Stichwege, Nebenstracken etc., soweit nicht vorsteherd besonders genannt Hoher Weg 2 Hübichsteg 1 Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstracken etc. Hübichweg 1 Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstracken etc. Hübichweg 3 Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstracken etc. Hübichweg 3 Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstracken etc. Hübichweg 3 Jale Stichwege, Nebenstracken etc. Stichweg Nr. 41/42 — Nr. 41 a Hübichweg 3 Jale Stichwege, Nebenstracken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal 2 Kelchtal 1 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L. 524 bis einschl. Nr. 3 Kuhtrift 3				
ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hilfe Gottes - Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hilfe Gottes - fußläufige Verbindungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hilfe Gottes - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Hoher Weg Hübichweg - Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc.  Stichwege, Nebenstrecken etc.  Stichwege, Nebenstrecken etc.  Sweit nicht vorstehend besonders genannt Hübichweg - Nebenstrecken etc.  Hübichweg - Nebenstrecken etc.  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Kalchtal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt Im Teufelstal  Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend genannt I				
Nebenstrecken etc.				
Hilfe Gottes				
- Stichstraße bei Nr. 8 – Nr. 10 Hilfe Gottes		8	2	
Nr. 8 - Nr. 10   Hilfe Gottes   3			2	
Hilfe Gottes				
- fußläufige Verbindungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hilfe Gottes - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Hoher Weg 2 Hübichsteg 4 Hübichweg 5 Hübichweg 6 Hübichweg 7 Hübichweg 7 Hübichweg 8 Hübichweg 9 Hübichweg 9 Hübichweg 9 Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg 9 Hübichweg 9 Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a Hübichweg 9 Hübichweg 9 Hübichweg 9 Hübichweg 1 Hübichweg 2 Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum 1 Knesebecker Weg 1 Von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg 2 Von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg 2 Von L 524 bis einschl. Nr. 3 Kuhtrift 3			X .	
dungswege zu Nr. 5, 6 und 7 Hilfe Gottes - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorste- hend besonders ge- nannt Höblichsteg Hüblichsteg Hüblichweg - Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hüblichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hüblichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hüblichweg - Stichwege, Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hüblichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hüblichweg - Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal Exelected In Teufelstal				3
6 und 7  Hife Gottes - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorste- hend besonders ge- nannt Höher Weg Hübichweg - Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Im Teufelstal Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis ein- schl. Nr. 3 Kuhtrift  3  3  3  3  3  4  4  4  4  4  4  4  4				
Hilfe Gottes				
- alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorste- hend besonders ge- nannt Hoher Weg Hübichsteg 1 - Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc. soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis ein- schl. Nr. 3 Kuhtrift  3  Z  Z  Z  Z  Z  Z  Z  Z  Z  Z  Z  Z				
Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Hoher Weg Hübichsteg Hübichweg Hubichweg Hübichweg Hübichweg Hübichweg Hübichweg Nebenstrecken etc. Hübichweg Nebenstrecken v. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg Stichweg Nr. 41/42 Nr. 41 a Hübichweg Stichweg Nr. 41/42 Nr. 41 a Hübichweg Hübichweg Stichweg Nr. 41/42 Nr. 41 a Hübichweg Stichweg Nr. 41/42 Nr. 41 a Hübichweg Stichweg Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Im Teufelsta	Hilfe Gottes		2	3
soweit nicht vorstehend besonders genannt Hoher Weg Hübichsteg Hübichweg Hübichweg Hübichweg, Nebenstrecken etc. Hübichweg Nebenstrecken Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3 Kuhtrift  Sa Wed Sa	<ul> <li>alle Stichwege,</li> </ul>			
hend besonders genannt	Nebenstrecken etc.,			
nannt         Höbichsteg         2           Hübichsteg         1         -           Hübichweg         1         -           Hübichweg         3         -           Hübichweg         3         -           Nebenstrecke Nr.         23/24 - Nr. 29         -           Hübichweg         3         -           - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a         -         -           Hübichweg         3         -           - alle Stichwege,         3         -           Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt         -         -           Im Teufelstal         2         -           Kelchtal         1         -           Knesebecker Weg         2         -           - von Nr. 13/15 - Nr.         19         -           Knesebecker Weg         2         -           - von Nr. 13/15 - Nr.         19         -           Knesebecker Weg         2         -           - von L 524 bis einselbecker Weg         2         -           - von L 524 bis einselbecker Weg         2         -           - von L 524 bis einselbecker Weg         2         -           - von L 524 bis einselbecker Weg <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>				
Höbichsteg	hend besonders ge-			
Hübichsteg       1         Hübichweg       1         - Hauptzug ohne       Stichwege, Nebenstrecke netc.         Hübichweg       3         - Nebenstrecke Nr.       23/24 – Nr. 29         Hübichweg       3         - Stichweg Nr. 41/42       3         - Nr. 41 a       Hübichweg         - alle Stichwege,       3         Nebenstrecken etc.,       soweit nicht vorstehend besonders         genannt       2         Im Teufelstal       2         Kelchtal       1         Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum       2         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       5         Kuhtrift       3	nannt			
Hübichsteg       1         Hübichweg       1         - Hauptzug ohne       Stichwege, Nebenstrecke netc.         Hübichweg       3         - Nebenstrecke Nr.       23/24 – Nr. 29         Hübichweg       3         - Stichweg Nr. 41/42       3         - Nr. 41 a       Hübichweg         - alle Stichwege,       3         Nebenstrecken etc.,       soweit nicht vorstehend besonders         genannt       2         Im Teufelstal       2         Kelchtal       1         Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum       2         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       5         Kuhtrift       3	Hoher Weg	*	2	
Hübichweg	<u>-</u>			
- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc.  Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Iknesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3 Kuhtrift  Kinesebecker Weg - Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3 Kuhtrift  Samuel Stichwege, Samuel		ii ii		
Stichwege, Nebenstrecken etc.  Hübichweg	THE PROPERTY CALL	8	1	
Strecken etc.				
Hübichweg	- Hauptzug ohne			
- Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29  Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a  Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal 2	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben-	,		
23/24 – Nr. 29  Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a  Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal  Kelchtal  Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum  Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19  Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3  Kuhtrift  3  Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a  3  3  3  3  3  3  4  4  4  5  5  5  6  7  7  8  7  8  8  8  8  8  8  8  8  8	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc.	,		3
Hübichweg   - Stichweg   Nr. 41/42   - Nr. 41 a   Hübichweg   - alle Stichwege,   Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders   genannt   Im Teufelstal   2   Kelchtal   1   Knesebecker Weg   - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum   Knesebecker Weg   - von Nr. 13/15 - Nr. 19   Knesebecker Weg   - von L 524 bis einschl. Nr. 3   Kuhtrift   3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg			3
- Stichweg Nr. 41/42	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr.			3
- Nr. 41 a  Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt  Im Teufelstal  Kelchtal  Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum  Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr.  19  Knesebecker Weg - von L 524 bis ein- schl. Nr. 3  Kuhtrift  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29	,		
Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal  Kelchtal  Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum  Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr.  19  Knesebecker Weg - von L 524 bis ein- schl. Nr. 3  Kuhtrift  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg	,		
- alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal I Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis ein- schl. Nr. 3 Kuhtrift  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42	,		
Nebenstrecken etc.,       soweit nicht vorstehend besonders         genannt       2         Im Teufelstal       2         Kelchtal       1         Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524       5         bis Bergbaumuseum       2         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       3         Kuhtrift       3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a	,		3
soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis ein- schl. Nr. 3 Kuhtrift  2  2  4  5  6  7  7  8  7  8  8  8  8  8  8  8  8  8	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg			3
stehend besonders       genannt         Im Teufelstal       2         Kelchtal       1         Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524       524         bis Bergbaumuseum       2         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       3         Kuhtrift       3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege,	,1		3
genannt       2         Im Teufelstal       2         Kelchtal       1         Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum       2         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       3         Kuhtrift       3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc.,	,		3
Im Teufelstal       2         Kelchtal       1         Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524       2         bis Bergbaumuseum       2         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       3         Kuhtrift       3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor-	,		3
Kelchtal       1         Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524       2         bis Bergbaumuseum       2         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       3         Kuhtrift       3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders	,		3
Knesebecker Weg       2         - Hauptzug von L 524       bis Bergbaumuseum         Knesebecker Weg       2         - von Nr. 13/15 – Nr.       19         Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       3         Kuhtrift       3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt			3
- Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum  Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr.  19  Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3  Kuhtrift  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Neben- strecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vor- stehend besonders genannt Im Teufelstal		2	3
bis Bergbaumuseum  Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr.  19  Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3  Kuhtrift  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc.  Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29  Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 – Nr. 41 a  Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal			3
Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19  Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3  Kuhtrift  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg			3
- von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3 Kuhtrift 3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524			3
- von Nr. 13/15 – Nr.  19  Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3  Kuhtrift  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum		2	3
19 Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3 Kuhtrift  3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg		2	3
Knesebecker Weg       2         - von L 524 bis einschl. Nr. 3       3         Kuhtrift       3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg		2	3
- von L 524 bis ein- schl. Nr. 3 Kuhtrift 3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr.		2	3
schl. Nr. 3 Kuhtrift 3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19		2	3
Kuhtrift 3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg		2	3
	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 – Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 - Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 – Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis ein-		2	3
Kurzer Weed I 3	- Hauptzug ohne Stichwege, Nebenstrecken etc. Hübichweg - Nebenstrecke Nr. 23/24 — Nr. 29 Hübichweg - Stichweg Nr. 41/42 — Nr. 41 a Hübichweg - alle Stichwege, Nebenstrecken etc., soweit nicht vorstehend besonders genannt Im Teufelstal Kelchtal Knesebecker Weg - Hauptzug von L 524 bis Bergbaumuseum Knesebecker Weg - von Nr. 13/15 — Nr. 19 Knesebecker Weg - von L 524 bis einschl. Nr. 3		2	3

Laubhütte		2	Î
- von L 524 bis Ende		10/00/2	
Nr. 17			
Laubhütte		2	
- von L 524 bis Ende		1000	
Nr. 5		2	
Laubhütte			3
- von Nr. 4/Nr. 5 bis			
Nr. 12			
Laubhütter Weg	1		
- im Verlauf der L 524	155		
Lukashof		2	
- von L 524 bis Helm-		10.70	
kampffstraße			
Lukashof			3
- im Verlauf Nr. 6 –			
Nr. 11 and Nr. 13		X.	
Markt	1		
- im Verlauf der L 524			
Markt	ê e	2	
- soweit nicht im Ver-		****	
lauf der L 524			
ACTIVITY OF THE CONTRACT OF THE CO.	1		
Osteroder Straße	(4		
- im Verlauf der L 524			
Ostpreußenstraße	1		
Ostpreußenstraße		2	
- Richtung "West-			
schacht*			
bei Nr. 6 - Nr. 3			
Pfarrwiese	>	2	
		2	
Rathsweg	<u> </u>	2	
Schlesier Straße			
Schurfbergstraße	1		
Sonnenbadweg		2	e e
von-Eichendorff-		2	
Straße		0.0020	
von-Eichendorff-			3
Straße			100.00
- Stichweg bei Nr.			
9/13 – Nr. 11			
	8	2	
Verbindungsweg und			3
Treppenaufgang			
zwischen Hübichweg			
und Am Iberg	5	2	
Verbindungsweg			3
zwischen An der Post			W9000
und Osteroder Straße			
Ortschaft Baden-		2	
hausen			
11177777777			
Alter Grundstieg		2	
Alter Mühlenweg		2	i i
Am Breiten Anger		2	
- von K 4 bis Nr. 8/			
Unterdorf			
Am Breiten Anger		2	1
- von K 4 bis Nr. 8 a			
		-	
Am Breitenberge		2	
Am Bürgerpark		2	
Am Johannisborn		2	
- von K 21 bis Ende			
Schule			Į.
Am Johannisborn	7	2	The state of the s
ייייטטבווווםווטטוווי			
- Stichstraße Nr. 1/2		10 m	

- Nr. 11/12			T
Am Knickgraben		2	
Am Pieperbrink		2	
Am Uferbach		2	
Am Uferbachsee		2	
	<u> </u>	2	
Am Voigtskamp	3	- 2	
An der Gipsmühle	1		
Birkenweg		2	
Burgweg		2	
- von K 22 - Nr. 1			
Eisdorfer Straße	1		
- im Verlauf der K 4			
Eisdorfer Straße			3
- Nebenstrecke von K			
4 – K 4 (Sägewerk			
bis Posthof)			
Im Bruch	1		Î
- Hauptzug ohne			
Stichwege von Thü-			
ringer Straße bis			
Waldstraße			370-1
Im Bruch			3
- Stichweg Nr. 28/30			
- 28a			
Im Bruch		2	
- Stichstraße mit		555-	
Wendehammer bei			
Nr. 25, 27, 29, 31, 33,			
35, 37, 41, 43			
Im Bruch		2	
- Stichstraße bei Nr.		Stere	
45/47 bis einschl.			
Wendebereich bei Nr.			
51			
Im Wiesengrund		2	
In der Steinbreite		2	
Kirchweg	4	2	-
- von K 21 bis Im		10 <del>.</del>	
Wiesengrund			
	<u> </u>		3
Kirchweg			3
- fußläufiger Verbin-			
dungsweg bis Am			
Breiten Anger	8	- X	3
Kirchweg		2	
- von Am Breiten			
Anger – K 4 (längs			
Raiffeisenmarkt)	<u>.</u>		
Lärchenweg		2	
Lindenweg		2	
Neuhütte		2	
Oberhütte	1		
- im Verlauf der K 22			
Oberhütte		2	t.
- soweit nicht im Ver-			
lauf der K 22			
Pfarrgasse		2	
Posthof		2	
Querbreite	-	2	
Schulweg		2	
Thüringer Straße	1	-	
	1		
- im Verlauf der K 21	8		:
Unterdorf		2	
- alle Straßenzüge	2	z z	:

Paris 10 - 12121		-	29
Vor dem Mön-		2	
chesumpfe	8 8		
Waldstraße	1		_
Weg entlang des			3
Friedhofes			
- von Thüringer Stra-			
Be entlang rückwärtig			
Nr. 279/281 bis Nr. 283			
	)	2	
Zehnerhof - von Im Bruch –		2	
- von im Bruch – Ende Nr. 1			
Zehnerhof			3
- Stichstraße bei Nr.			J
1, 2, 4			
Ortschaft Eisdorf			-
Am Goldbach		2	
Am Goldbach – Ne-			3
benstrecke vor Nr. 1			J
-5			
-7-77-53		1	
Am Schulberg An der Kirche		2 2	
An der Kirche			3
- fußläufiger Verbin-			ง
dungsweg zur Hans-			
von-Eisdorf-Straße			
An der Mergelkuhle		2	
An der Söse			3
Auestraße	<del>v.</del>	2	<b>3</b>
Förster Straße	1		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Frankfurter Straße	1		>
- im Verlauf der K 31	1		
Frankfurter Straße			3
- Stichstraße von K			3
31 – Nr. 78 A/80			
Frankfurter Straße			3
- Stichstraße bei Nr.			3
13/15 bis Sportplatz			
("Wassergasse")			
Gartenweg	1	i i	
Grasweg	·	2	3
Hans-von-Eisdorf-		2	2
Straße		3. <del>4</del> .	
Harzschützenstraße	**************************************	2	
Im Borntal	1		
In den Lägern	•	2	4
Jahnstraße		2	
- von K 31 bis Nr. 8			
Jahnstraße	1		*
- von Borntal – Nr. 11	100		
Klappenweg		2	
Königsweg		2	
Mitteldorf	2	2	
(ohne Stichwege)		-	
- von K 4 bis Stein-			
weg			
Mitteldorf			3
- nördl. Stichweg bei			150
Nr. 24 – Nr. 26			
Mitteldorf			3
- südlicher Stichweg			670
bei Nr. 17 – Nr. 13/15			
- südlicher Stichweg	2		

1000 - 1000 0.000 - 4 1000 000 000 000 - 0 0.000 - 4	-		<u> </u>
bei Nr. 21/27 – Nr.			
23/25			
Mühlenbeu		2	
(Ost-West-Achse) - von K 4 bis Nr. 13			
	<u>v</u>		
Mühlenbeu (Nord Süd Verleuf)		2	
(Nord-Süd-Verlauf) - Sandbucht bis Nr.			
[ ] [ [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [			
4/Nr. 15			
Mühlenbeu		2	
- Stichstraße bei Nr.			
Nr. 8/Nr. 10		-	2
Mühlenbeu			3
- nördlicher Stichweg			
bei Nr. 1/Nr. 3		8	
Mühlenbeu			3
- bei Nr. 16/Nr. 18 Oberdorf	2		
		2	5
Ostlandring		2	
Sandbucht		2	
Sösewinkel		2	
Steinweg		2	026
Steinweg			3
- Stichstraße bei Nr.			
5/6 bis Nr. 7			
Uferstraße		2	
Wiesenstraße		2	
Willenser Straße		2	
Willi-Juras-Straße		2	
Willi-Juras-Straße			3
- Stichweg			
Zehntgasse	8	2	
Zwischen den Gärten		2	
- von Grasweg bis			
Gartenweg		N N	
Ortschaft Willensen			
Am Oberberg	P P	2	
Auf dem Bruche		2	
- von K 3 bis Nr. 6			
Auf dem Bruche	N	2	i -
- von K 3 bis Nr. 9			
Auf der Trift		2	
Bergteile		2	
Berliner Straße		2	
Verbindungsweg Am		19990	3
Oberberg – Teichhüt-			18
ter Weg			
Verbindungsweg			3
Teichhütter Weg -			69052
Bergteile			
Berliner Straße		2	
Fissekenstraße	1	7333	
- im Verlauf der K.3			
Hammenser Straße		2	
Lindenstraße	1		
- im Verlauf der K 3			
Lindenstraße	ē .	.2	3
- Platz vor Nr. 10, 12,			177.00
14, 18			
Teichhütter Weg	Š	.2	3
Weg zum Friedhof		2	
- von Lindenstraße		41 <del>-</del> 7	
bis einschl. Zufahrt			
The second secon		W.	di di

"Aussiedlerstall"			
Ortschaft			
Flecken Gittelde			
Am Bahnhof	1	Fr	4
Am Ernst-August-	***	.2	
Stollen		-55550	
Am Galgen		2	
Am Glüsberg		2	
Am Hahnenberg		2	
Am Hütteberg		2	8
Am Kaisergarten		2	
Am Knick			3
Am Liesenbrink	1		*
- von Sägemühlen-			
straße bis Im Kampe			
Am Liesenbrink		2	
- von Im Kampe bis			
Nr. 19 und einschl.			
östliche Stichstraße			
Richtung Im Kampe			
Am Liesenbrink			3
- westlicher Stichweg			
bis Nr. 6			
Am Schanzen		2	
Am altenSchießstand		2	
- von K 21 bis in Hö-		10 <del>-2</del> 1	
he Ende Bebauung			
Thüringer Straße Nr.			
33			
Am Schlungwasser		2	
Am Sportzentrum		2	1
An der Weintelge		2	25
An der Ziegelei		2	<del> </del>
Bahnhofstraße	1	-	
Bahnhofsweg		2	
Breite Straße	1	-	
Breslauer Straße		2	
DrHeinrich-Uhde-	1		
1930 C 1840 C	31		
Straße Elsternbreite		2	
		Carlo	
Erfurter Straße		2 2	+
"Grills Gasse"		2	
- von Lange Straße			
bis Am Knick			
Grundweg		2	4
Im Kampe	1		
("Industriestraße")			
- von K 21 bis Am			
Liesenbrink		_	
Junkerngasse		2	
Junkernhof		2	
Kaetz-Gasse		2	
Kampgarten		2	1
Kampstraße		2	
Kröppelgarten		2	
Lange Straße	1		
Neue Straße		2	
Neustadt		2	
- von Neue Stra-		35505	
ße/Kaetz-Gasse bis			
DrHeinrich-Uhde-			
Straße			
Neustadt		2	

- von Neue Stra-			3
ße/Kaetz-Gasse bis			
Winkelstraße			
Ostlandstraße		2	
Planstraße		2	
Questhöven		2	
Ringstraße	1	13.70	
Sägemühlenstraße	1		
- von K 31 bis Am			
Liesenbrink			
- ohne Stichweg			
Sägemühlenstraße		2	
- von Am Liesenbrink		100-Ta.	
bis Am Glüsberg			
Sägemühlenstraße			3
- Stichweg bei Nr. 5			
bis Nr. 6			
Sandweg		2	
Schulstraße	1	-	
- von Lange Straße	1.		
bis Am Hahnenberg/			
Vor der Welt	-		
Schulstraße	1		
- von "Feuerlösch-			
teich* bis Vor der			
Welt		10	
Talstraße	1		
Teichhütter Straße	1		
- im Verlauf der K 31			
Thüringer Straße	1		
- im Verlauf der K 21			40 00 00
Verbindungsweg			3
An der Ziegelei –			
Elsternbreite		4	3
Verbindungsweg			3
Sandweg - Grundweg		Fig.	45
Vor der Welt		2	8
Wilhelmstraße		2	
Winkelstraße		2	
Ortschaft Windhau-			
sen			
Am Bahnhof	1	12	1
Am langen Busch		2	
Am Schwarzen Was-		2	8
ser		··-	
- ohne Abzweige,			
Stichwege, Neben-			
strecken usw.			
Am Schwarzen Was-			3
ser			
- Stichwege/Sack-			
gassen bei			
Nr. 3/13 – Nr. 9			
Am Schwarzen Was-		10	3
ser			.J.
- Stichweg/Sack-			
gasse bei			
Nr. 15 – 21 Am Schwarzen Was-		+	3
			3
ser slotantina Eläpha			
- platzartige Fläche			
bei Nr. 11, 13, 15, 17		+	+
Am Schwarzen Was-		2	1

ser	?		
- Verbindungsstraße			
Am langen Busch –			
Am Schwarzen Was-			
ser		150	
Am Steinbühl		2	
- ohne Stichweg bei		10000	
Nr. 4 und Nr. 6			
Am Steinbühl		-	3
- Stichweg bei Nr. 4			-
und Nr. 6			
An der Mühlenwiese		2	1
Asternstraße		2	1
Auf der Höhe		2	
- ohne Stichwege/Ab-			
weige	3	18	1
Auf der Höhe			3
- Stichwege/ Ab-			
zweige bei			
- Nr. 3 und 5,			
- Nr. 27 und 29	2		
Burgstraße		2	
- ohne Abzweige,			
Stichwege und Ne-			
benstrecken			
Burgstraße	3	2	*
- Nebenstrecke/			
Verbindungsstraße			
zu Am Schwarzen			
Wasser bei Nr. 9/Am			
Schwarzen Wasser 2			
Burgstraße	\$	2	*
- Nebenstrecke bei		V:	
Nr. 12 – Nr. 8			
Burgstraße			3
- Abzweig "Windi-			J.
scher Hals*			
(längs rückwärtig Nr.			
32 und 34)			
Dahlienstraße	7	2	+
N20 1 0	*		+
Eschenberg		2	
- ohne Stichwege		-	
Eschenberg		2	
- alle Stichwege			
Gartenstraße		2	
Geranienstraße	J	2	
Höhenweg		2	
Im Knick	4	2	
Kirchplatz	1		
– im Verlauf der L			
524	5		
Kirchplatz		2	
- Verbindungsstraße			
von L 524 bis L 524	2		
Kirchplatz	2	W	3
- soweit vorstehend			1-00
nicht besonders er-			
wähnt			
Obere Harzstraße	1	22	1
- im Verlauf der L 524			
Pfingstanger	ė	2	1
		2	
Schlungweg Schützenstraße		2 2	+
ochuczenstrabe			

Taubenborner Straße	100	2	
Thüringer Straße - im Verlauf der K 21	1		
Tulpenstraße		2	
Untere Harzstraße - im Verlauf der L 524	1		
Verbindungsweg Burgstraße – Am Schwarzen Wasser zwischen Burgstraße Nr. 7 und 9			3
Verbindungsweg Obere Harzstraße – Schlungweg ("Waugesche Gas- se")			3
Waldweg - einschließlich "Bus- wendeplatz"		, 2	

Die in Spalte I angegebenen Nrn. beziehen sich jeweils auf die Grundstücksnummern ("Hausnummern").

## Verordnung

## der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Art und den Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung - StrRein VO)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. Novmeber 2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 29. September 2016 für das Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung - StrReinVO) erlassen:

#### § 1 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Bestimmungen dieser für das Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltenden Verordnung gelten auch für die Erfüllung der Reinigungspflichten, soweit diese gem. § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes den Grundstückseigentümern auferlegt werden.
- (2) Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildkräutern, Gras, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Gefahrenquellen sowie besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel verursacht oder hervorgerufen durch Ölspuren, Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, abgefallene Gebäudeteile, Äste und Zweige oder bei öffentlichen Veranstaltungen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich.
- (4) Bei der Reinigung ist erhebliche Staubentwicklung zu vermeiden. Um dieser entgegenzuwirken, ist das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege erlaubt, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, Wildkräuter, Gras, Schlamm, Abfälle und sonstiger Unrat dürfen nicht zum Nachbarn, in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Schächte der Kanalisation, Straßenabläufe, Sinkkästen und andere Einlauf- bzw. Ablaufbauwerke und auch nicht auf Hydrantendeckel oder Schieberkappen und vergleichbare Einbauten oder auf die Fahrbahn gebracht werden.
- (6) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung (Winterdienst) (§ 3) sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern. Dabei sind die von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.

#### § 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege sowie gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkplätze, Parkstreifen und -spuren, Grünflächen und -streifen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßenabläufe, Sinkkästen und andere Einlauf- bzw. Ablaufbauwerke.

- (3) Soweit der Gemeinde Bad Grund (Harz) die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen/auferlegt worden ist, ist sie nach Bedarf durchzuführen.

# § 3 Winterwartung (Winterdienst)

- Für die Winterwartung (Winterdienst) gelten die Bestimmungen des § 2 nach Sinn und Inhalt entsprechend.
- (2) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg oder gemeinsamer Rad- und Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m im Seitenraum neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem Gehweg oder dem gemeinsamen Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Sie dürfen auch nicht zum Nachbarn und auch nicht auf Hydrantendeckel oder Schieberkappen und vergleichbare Einbauten gebracht werden.
- (4) Bei Glätte ist mit Splitt, Sand, Streu- oder Feuchtsalz oder mit anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist und zwar:
- zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs.
  - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m;
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m im Seitenraum neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen in einem ausreichenden Streifen von mindestens 1,20 m Breite;
  - e) Zu- und Abgänge zu Haltestelleneinrichtungen, soweit sie nicht bereits durch a) erfasst sind, in einem ausreichend Streifen von mindestens 1,20 m Breite.
- zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und/oder Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Überqueren seitens der Fußgänger, ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 muss werktags bis 7.00 Uhr, sonnund feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltgefährdende Chemikalien nicht verwendet werden. Grünflächen und Baumscheiben dürfen nicht mit Salz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die r\u00e4umliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 5 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Verordnung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bad Grund (Harz), den 4. Oktober 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann Bürgermeister S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 10.10.2016

### Öffentliche Bekanntmachung

Am <u>Dienstag, dem 18. Oktober 2016, um 18.30 Uhr,</u> findet im Kurhaus-Café "Amadeus" eine **gemeinsame öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing und des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2017 und 2018,
  - b) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2017 und 2018,
  - c) die 3. Nachtragssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung für die Jahre 2014 und 2015,
  - b) die Nachkalkulation des Winterdienstes für die Jahre 2014 und 2015,
  - c) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung" für die Jahre 2017 -2018
  - d) die Neuermittlung der Höhe der öffentlichen Anteile bei der Straßenreinigungsgebühr sowie
  - e) die 9. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zu Änderungen des Umsatzsteuergesetzes;
   Nutzung der Übergangsmöglichkeit (Optionserklärung) für Kommunen.
- Beratung über den 1. Nachtragshaushalt 2016 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, i. V. Ahrenhold

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 10.10.2016

## <u>Öffentliche Bekanntmachung</u>

Am <u>Mittwoch, dem 19. Oktober 2016, um 19.30 Uhr,</u> findet im Kurhaus-Café "Amadeus" eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2017 und 2018,
  - b) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2017 und 2018,
- c) die 3. Nachtragssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung für die Jahre 2014 und 2015,
- b) die Nachkalkulation des Winterdienstes für die Jahre 2014 und 2015,
- c) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung" für die Jahre 2017 -2018
- d) die Neuermittlung der H\u00f6he der \u00f6ffentlichen Anteile bei der Stra\u00dfenreinigungsgeb\u00fchr sowie
- e) die 9. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zu Änderungen des Umsatzsteuergesetzes;
   Nutzung der Übergangsmöglichkeit (Optionserklärung) für Kommunen.
- Beratung über den 1. Nachtragshaushalt 2016 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, i. V. Ahrenhold

STADT BAD SACHSA - Bauamt -

37441 Bad Sachsa, d. 04.10.2016

### Bekanntmachung

#### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Ravensberg"

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 26.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 31 "Ravensberg" nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 "Ravensberg" ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 31 "Ravensberg" in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden.

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

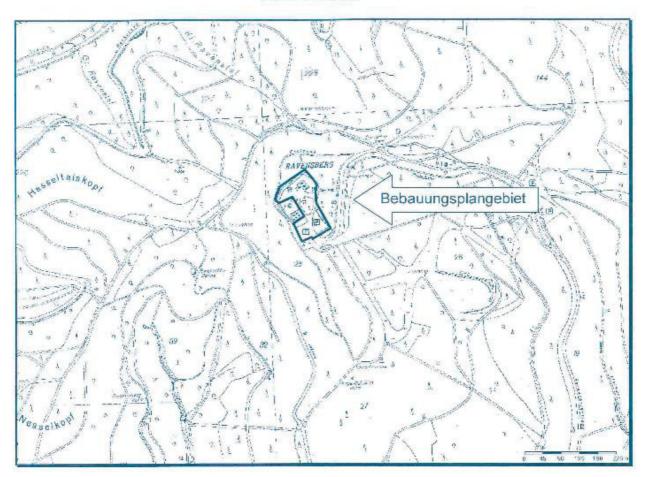
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister		
(Dr. Hartmann)		

45. Jahrgang – Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz – Nr. 32 vom 13.10.2016 Seite 692/2016

# Übersichtsplan



# III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner vom Fremdenverkehr einen Eigenanteil (Interessenquote) von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchtern für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 89,67 % aus Fremdenverkehrsbeiträgen und zu 10,33 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

2. § 2 Abs. 2, Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet geboten werden.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Beitragsquote beträgt 1,14714 Prozent.

### Artikel II Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

Dr. Hartmann Bürgermeister

#### <u>Anlage</u>

# zum III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungs- gewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		25,27 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		9,47 € je Fremdenbett
	c) Jugendherbergen, Jugendgästehäuser		7,17 € je Fremdenbett
02	Inhaber von Camping-, Zelt- oder Wohnmobilstellplätzen	Anzahl der Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, die zur Be- herbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	0,75 € je Stellplatz
03	Inhaber von Speise- oder Schankwirt- schaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eis- dielen, Bars, Imbiss-Stuben oder -stände, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Fest- sälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unbe- rücksichtigt	13,73 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,43 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
04	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels, Drogeriemärkte)	Anzahl der Arbeitskräfte	193,73 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	193,73 € je Arbeitskraft
06	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2,94€ je m² Verkaufs- und Ausstellungs- fläche

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
07	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Party-Service	Anzahl der Arbeitskräfte	193,73 € je Arbeitskraft
80	Veranstalter von Verkaufsveranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	29,10 € je Veranstaltung
09	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	31,76 € je Verkaufswagen
10	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Größe des Verkaufsstandes	0,16 € je m² Verkaufs- stand und -tag
11	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	89,42 € je Arbeitskraft
12	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Therapeuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
13	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
14	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
15	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
17	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
18	Inhaber von Toto- und Lotto- annahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Fahrschulen, Tanz- schulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
20	Musikkapellen, Musikallein- unterhalter etc.	Anzahl der Musiker	59,61 € je Musiker
21	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
22	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	30,42 € Zapfstelle
23	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	30,42 € je Waschplatz
24	Inhaber von Unternehmen des Gelegen- heitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	80,23 € je Taxe / Mietwagen
25	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstge- werblichen Betrieben, Kraftfahr- zeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
26	Inhaber von Hoch- und Tiefbau- unternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
27	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude- Reinigungsunternehmen, Änderungs- schneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
28	Inhaber von Betrieben zum Ver- treiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
29	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohn- mobilstellplätzen, die von den Unter- nehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,29 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,29 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,29 € je Fremdenbett / Stellplatz
30	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	93,64 € je Arbeitskraft
31	Vermieter oder Verpachter von Räumlich- keiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m²	0,06 € je m²
32	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten	Anzahl der aufgestellten Spiel- automaten	33,83 € je Spielautomat

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
33	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	2.334,66 € je Schwimmanlage
34	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	583,67 € je Eislaufhalle
35	Inhaber von Unternehmen der Ver- mietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	202,83 € je Entleihstelle
36	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	202,83 € je Minigolfanlage
37	Inhaber von Märchenparks, Vogel- ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	202,83 € je Park / Ausstellung
38	Inhaber von Skiliftanlagen	Anzahl der Skiliftanlagen	254,24 € je Skiliftanlage
39	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	94,23 € je Wanderführer
40	Inhaber von Unternehmen der Ver- mietung von Wintersportgeräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	208,71 € je Entleihstelle
41	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	239,93 € je Fitnesscenter
42	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	239,39 € je Kinder-Indoorpark
43	Inhaber von Tennisspielfeldern	Anzahl der Spielfelder	191,42 € je Spielfeld
44	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen bahnen	95,71 € je Kegelbahn
45	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	191,42 € je Bowlingbahn
46	Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Sonnenliegen/ -duschen	39,96 € je Sonnenliege / -dusche
47	Inhaber von Internet-Cafés	Anzahl der Internet-Cafés	142,90 € je Internet-Cafe
48	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft

# IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 94,18 % aus Fremdenverkehrsbeiträgen und zu 5,82 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

2. § 2 Abs. 2, Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet geboten werden.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Beitragsquote beträgt 1,13466 Prozent.

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

Dr. Hartmann Bürgermeister

#### **Anlage**

# zum IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 beschlossen.

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungs- gewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		25,27 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		9,47 € je Fremdenbett
	c) Jugendherbergen, Jugendgästehäuser		7,17 € je Fremdenbett
02	Inhaber von Camping-, Zelt- oder Wohnmobilstellplätzen	Anzahl der Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, die zur Be- herbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	0,75 € je Stellplatz
03	Inhaber von Speise- oder Schankwirt- schaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eis- dielen, Bars, Imbiss-Stuben oder -stände, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Fest- sälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unbe- rücksichtigt	13,73 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,43 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
04	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels, Drogeriemärkte)	Anzahl der Arbeitskräfte	193,73 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	193,73 € je Arbeitskraft
06	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2,94€ je m² Verkaufs- und Ausstellungs- fläche

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
07	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Party-Service	Anzahl der Arbeitskräfte	193,73 € je Arbeitskraft
80	Veranstalter von Verkaufsveranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	29,10 € je Veranstaltung
09	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	31,76 € je Verkaufswagen
10	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Größe des Verkaufsstandes	0,16 € je m² Verkaufs- stand und -tag
11	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	89,42 € je Arbeitskraft
12	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Therapeuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
13	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
14	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
15	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
17	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
18	Inhaber von Toto- und Lotto- annahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Fahrschulen, Tanz- schulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft
20	Musikkapellen, Musikallein- unterhalter etc.	Anzahl der Musiker	59,61 € je Musiker
21	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
22	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	30,42 € Zapfstelle
23	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	30,42 € je Waschplatz
24	Inhaber von Unternehmen des Gelegen- heitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	80,23 € je Taxe / Mietwagen
25	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstge- werblichen Betrieben, Kraftfahr- zeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
26	Inhaber von Hoch- und Tiefbau- unternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
27	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude- Reinigungsunternehmen, Änderungs- schneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
28	Inhaber von Betrieben zum Ver- treiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	60,22 € je Arbeitskraft
29	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohn- mobilstellplätzen, die von den Unter- nehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,29 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,29 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,29 € je Fremdenbett / Stellplatz
30	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	93,64 € je Arbeitskraft
31	Vermieter oder Verpachter von Räumlich- keiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m²	0,06 € je m²
32	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten	Anzahl der aufgestellten Spiel- automaten	33,83 € je Spielautomat

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitrag spflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragssatz § 5
33	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	2.334,66 € je Schwimmanlage
34	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	583,67 € je Eislaufhalle
35	Inhaber von Unternehmen der Ver- mietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	202,83 € je Entleihstelle
36	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	202,83 € je Minigolfanlage
37	Inhaber von Märchenparks, Vogel- ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	202,83 € je Park / Ausstellung
38	Inhaber von Skiliftanlagen	Anzahl der Skiliftanlagen	254,24 € je Skiliftanlage
39	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	94,23 € je Wanderführer
40	Inhaber von Unternehmen der Ver- mietung von Wintersportgeräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	208,71 € je Entleihstelle
41	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	239,93 € je Fitnesscenter
42	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	239,39 € je Kinder-Indoorpark
43	Inhaber von Tennisspielfeldern	Anzahl der Spielfelder	191,42 € je Spielfeld
44	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen bahnen	95,71 € je Kegelbahn
45	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	191,42 € je Bowlingbahn
46	Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Sonnenliegen/ -duschen	39,96 € je Sonnenliege / -dusche
47	Inhaber von Internet-Cafés	Anzahl der Internet-Cafés	142,90 € je Internet-Cafe
48	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	59,61 € je Arbeitskraft

# III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 12.06.2012 beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Gästebeitragssatzung vom 12.06.2012 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Im Jahr 2018 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,46 % aus Gästebeiträgen und zu 18,54 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden."

#### 2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
  - 1. Kinder bis 3. Lebensjahr,
  - 2. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet,
  - Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  - Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert beträgt,
  - 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  - bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
  - Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres."

#### 3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

"(4) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

#### "§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird pro Person und Tag erhoben. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen.).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahresgästebeitrag
- c) Geschäftsreisegästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
  - a) im Gästegebiet 1 2,50 €
  - b) im Gästegebiet II 1,10 €
  - c) im Gästegebiet III 0,50 €.
- (3) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen von 4 bis 17 Jahre
  - a) im Gästegebiet 1 1,25 €
  - b) im Gästegebiet II 0,55 €
  - c) im Gästegebiet III 0,25 €.
- (4) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
  - Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (5) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
  - a) im Gästegebiet | 75,00 €
  - b) im Gästegebiet II 33,00 €
  - c) im Gästegebiet III 15,00 €.
- (6) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen von 4 bis 17 Jahre
  - a) im Gästegebiet 1 37,50 €
  - b) im Gästegebiet II 16,50 €
  - c) im Gästegebiet III 7,50 €.
- (7) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
  - a) im Gästegebiet 1 0,75 €
  - b) im Gästegebiet II 0,35 €
  - c) im Gästegebiet III 0,20 €.

- (8) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen von 4 bis 17 Jahre
  - a) im Gästegebiet 1 0,37 €
  - b) im Gästegebiet II 0,17 €
  - c) im Gästegebiet III 0,10 €."
- 5. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 4 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil."

6. § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Jahresgästebeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 5 und 6 genannten Beitragssätze."

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

Dr. Hartmann Bürgermeister

#### ORTSRECHT DER STADT BAD SACHSA



# HAUPTSATZUNG der Stadt Bad Sachsa

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der Fassung vom 16.12.2014 hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Bad Sachsa".

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Silber auf grünem Boden ein aus dem Spalt hervortretender halber grüner Eichbaum mit 6 goldenen Eicheln, hinten geteilt, oben in Silber ein schreitender, schwarzer, rotbezungter Hirsch, unten Rot und Silber kariert.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß. Die in diesen Farben geführte Stadtflagge enthält in der Mitte eine vergrößerte Wiedergabe des Stadtwappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Bad Sachsa".

#### § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000,00 € nicht übersteigt.

#### § 4 Ortsräte

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Neuhof,
  - b) Steina,
  - c) Tettenborn

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte in den Ortschaften Neuhof, Steina und Tettenborn wird jeweils auf fünf festgesetzt.
- (3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
  - a) Durchführung der Alten- und Jugendbetreuung,
  - b) Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, soweit sie sich auf die einzelne Ortschaft beziehen.

# § 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Sachsa zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsoder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

# § 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Göttingen.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

#### § 8 Einwohnerinnen-/ Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa vom 19. November 1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. September 2007 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 11. Oktober 2016 wk/w.

#### STADT BAD SACHSA

Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgende Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer beschlossen:

#### § 1 Steuersätze (Hebesätze)

- (1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:
  - 1. Grundsteuer
  - 1. 1 Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 vom Hundert
  - 1. 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)

450 vom Hundert

- 2. Gewerbesteuer 415 vom Hundert
- (2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:
  - Grundsteuer
  - 1. 1 Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 vom Hundert
  - 1. 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)

500 vom Hundert

2. Gewerbesteuer 450 vom Hundert

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer vom 16.12.2010 in der Fassung des II. Nachtrags vom 16.12.2013 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

#### IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa vom 28.10.1974 beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung vom 28.10.1974 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält."

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### "§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 108,00 € b) für den zweiten Hund 216,00 € c) für jeden weiteren Hund 264,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde."

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieser IX. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

#### V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden V. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Sachsa vom 17.09.1985 beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa vom 17.09.1985 wird wie folgt geändert:

#### § 9 erhält folgende Fassung:

"Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen	72,00 €
b) bei Aufstellung in Spielhallen	187,20 €
2. Musikautomaten	10,80 €
3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	43,20 €
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird	

oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 600,00€

5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1a) und b)."

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

### I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### "§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich	
a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 600,00 Euro	<ul> <li>66,60 Euro</li> </ul>
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
600,00 Euro, aber nicht mehr als 1.200,00 Euro	= 133,20 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
1.200,00 Euro, aber nicht mehr als 1.800,00 Euro	= 199,80 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
1.800,00 Euro, aber nicht mehr als 2.400,00 Euro	= 266,40 Euro
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
2.400,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro	= 333,00 Euro
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 3.600,00 Euro	= 399,60 Euro
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	770-1-770-0-1-0-1-0-1-0-1-0-1-0-1-0-1-0-
3.600,00 Euro, aber nicht mehr als 4.200,00 Euro	= 466,20 Euro
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	1942 1942 AV 2942 BELLIN
4.200,00 Euro, aber nicht mehr als 4.800,00 Euro	= 532,80 Euro
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
4.800,00 Euro	= 599,40 Euro"

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

## II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 11.10.2016 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### "§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich	
a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 600,00 Euro	= 73,20 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
600,00 Euro, aber nicht mehr als 1.200,00 Euro	= 146,40 Euro
<ul> <li>c) bei einem j\u00e4hrlichen Mietaufwand von mehr als</li> </ul>	
1.200,00 Euro, aber nicht mehr als 1.800,00 Euro	= 219,60 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
1.800,00 Euro, aber nicht mehr als 2.400,00 Euro	= 292,80 Euro
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	WENT BY BUILDING
2.400,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro	= 366,00 Euro
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 3.600,00 Euro	= 439,20 Euro
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	
3.600,00 Euro, aber nicht mehr als 4.200,00 Euro	= 512,40 Euro
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	E0E 00 E
4.200,00 Euro, aber nicht mehr als 4.800,00 Euro	= 585,60 Euro
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	050 00 E "
4.800,00 Euro	= 658,80 Euro"

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den 11.10.2016

#### Stadt Herzberg am Harz

den 11.10.2016

#### Gemeinsame Sitzung der Ortsräte Lonau und Sieber sowie des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Dienstag, den 25.10.2016, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Zum Pass", Sieber, An der Sieber 49, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

#### Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Dorfentwicklungsverfahren Bergdorfregion Harz
- 4. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen
   zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Für den Ortsrat Lonau:

Für den Ortsrat Sieber:

Für den Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss:

gez. Beck Ortsbürgermeister gez. Ahlborn Ortsbürgermeister

> Lutz Peters Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

37520 Osterode am Harz, den 29.09.2016

#### Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) in ihren zur Zeit jeweils geltenden Fassungen räumen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG);
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 50 Abs. 5 BMG);
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG);
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG);
- an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen ((§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG) und
- das Bundesamt f
   ür das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz BürgerBüro Eisensteinstraße 1 37520 Osterode am Harz

Becker Bürgermeister